

Ob die Verwalter der im § 4 Nr. 4 a. a. O. erwähnten Vermögensmassen bei Stellung eines Antrags nach § 7 a. a. O. von neuem eine gerichtliche oder notarielle Urkunde, welche sie zur Verfügung über die Masse legitimiert, beizubringen haben, darüber hat in jedem einzelnen Falle die Reichsschuldenverwaltung zu entscheiden.

Artikel 5 (§ 14 a. a. O.).

1. Auf jedes Benachrichtigungsschreiben über Eintragung einer Forderung ist in einer besonders in die Augen fallenden Form der Vermerk zu setzen:

Dies Schriftstück gilt nicht als eine über die Forderung ausgestellte Verschreibung.

2. Die Anklieferung von Schulderschreibungen u. s. w. an Stelle zur Lösung gelangter Forderungen geschieht an den dazu von der Reichsschuldenverwaltung legitimiert besuchten Berechtigten durch die preussische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin, oder durch eine mit Kassenrichtung versehene Zweiganstalt der Reichsbank, oder durch eine von der betreffenden Landesregierung für diesen Zweck zur Verfügung gestellte Landestasse, nach Prüfung der Identität des Berechtigten gegen Quittung.

Hat der Berechtigte die Zustellung durch die Post innerhalb des Deutschen Reichs in der Form des § 10 Absatz 2 des Gesetzes beantragt, so ist die Reichsschuldenverwaltung ermächtigt, diesem Antrage zu entsprechen. Die Sendung geschieht alsdann auf Gefahr und Kosten des Berechtigten. Der Posteinlieferungsschein dient bis zum Eingang der Quittung als Nachtragssiegel.

3. Die Mittheilung der in Gemäßheit des § 14 daselbst zu erlassenden Benachrichtigungsschreiben geschieht mittelst beschlossener Briefe durch die Post, und sofern es besonders beantragt wird, mit der Bezeichnung „Einschreiben“.

4. Postsendungen, welchen Inhaberpapiere beiliegen, sind nach ihrem vollen Nennwerth zu deklariren, außer wenn ein anderes in der Form des § 10 Absatz 2 des Gesetzes beantragt wird.

5. Wegen der Zinsenbildungen kommen § 18 des Gesetzes und der nachstehende Artikel 7 zur Anwendung.

Artikel 6 (§ 15 a. a. O.).

Bei der Hinterlegung von Schulderschreibungen sind der Hinterlegungsstelle Abschrift des Kontos und, falls die ganze Forderung hinterlegt wird, die auf das gelöste Konto bezüglichen Akten mitzuliefern.

Die Beteiligten sind von dem Verfügten gleichzeitig zu benachrichtigen.

Artikel 7 (§§ 17 und 18 a. a. O.).

1. Die Verichtigung der Zinsen kann erfolgen:

- a) durch die preussische Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin mittelst Vorzahlung oder, wenn dem Empfangsberechtigten ein Girokonto bei der Reichsbank eröffnet ist, durch Gutschrift auf dessen Konto;
- b) durch die Reichsbankhauptkasse, sämtliche Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen, die mit Kassenrichtung versehene Nebenstellen und die Reichsbank-Kommandite in Jasterburg;